Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen

Der Aufstand in Franken und im Odenwald - Niederwerfung des Aufstandes in Süddeutschland - mit 2 Kt.-Pl.

Barge, Hermann Leipzig, [1914]

4. Der Artikelbrief der Schwarzwälder Bauern

urn:nbn:de:bsz:31-326230

vereinbart war, so war er doch noch nicht urfundlich be= stätigt, und vom Allgau ber zogen gegen 8000 Bauern gur bilfe berbei, welche selbige Nacht zu Schlier 1), nur eine balbe Meile von den anderen entfernt, lagen, desgleichen zogen die Bauern aus dem hegau ihnen auch zu hilfe, 4000 Mann stark. Die alle wußten nichts von dem Der= trag, und es war höchlich zu beforgen, die Bauern würden Deranlassung genommen haben, den Dertrag nicht zu halten und selbige Nacht an drei Punkten zugleich das unordentlich hergerichtete Cager der Bundischen zu überfallen. Wenn das geschehen mare, batte man die Dereinigung mit der Reiterei nicht bewertstelligen und den Bauern nicht den erforderlichen Widerstand entgegensetzen können. Deshalb geriet der Truchsek in großen 3orn, ließ die hauptleute tommen und verwies ihnen ihr nachlässiges Derhalten, indem er ihnen vorhielt, welche Gefahr dadurch berauf= beschworen würde. Zugleich befahl er, daß sie sich von Stund an mit ihrer gangen Mannschaft in Kampfbereitschaft seken und die Nacht über im harnisch bleiben sollten; und wenn sich ein Alarm erheben wurde, sollten sich alle umgebend zu seinem Zelt verfügen. Gleichzeitig schidte der Truchses nach dem allgäuschen haufen, um ihn die finstere Nacht über beobachten zu lassen. Und traf so sach= gemäße Dorfehrungen, bis es Tag wurde. Dann ließ er das Lager in besserer Ordnung aufschlagen. Denn wenn die Bündischen sich eine Niederlage geholt hätten, so wäre alles verloren gewesen.

4. Der Artifelbrief der Schwarzwälder Bauern. — heinrich Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urfunden, 2. Band (1864), S. 87—89. hauptleute und Räte des haufens auf dem Schwarzwald an die Stadt Dillingen²), 8. Mai 1525.

Friede und Gnade von Gott dem Allmächtigen wünschen wir Euch, Bürgermeister und Rat und ganze Gemeinde der

2) Stadt in Baden, 3um Kreis Konstang gehörig.

Stabt

auch f

in di

ber E

mit i

lorift

liebe

Gott

in S

lide

gem

un

per

bri

Del

in

nad

¹⁾ Dorf an der Scherzach im württembergischen Donaufreis.

Stadt Dillingen, und wir fragen Euch mahnend, ob Ihr auch fördern helfen wollt das göttliche Recht und das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi und als Brüder in die christliche Bruderschaft eintreten wollt auf Grund der Bestimmungen des Artifelbriefes, den wir Euch anbei mit übersenden. Darauf begehren wir unverzüglich eine schriftliche Antwort, die Ihr unserm Boten mitgeben mögt.

Datum zu Derembach 1), Montag nach dem beiligen

Kreuztag Anno [15]25 [8. Mai].

hauptleute und Rate des haufens auf dem Schwarzwald.

Artitelbrief.

Ehrsamen, weisen, geneigten herren, Freunde und liebe Nachbarn. Dieweil bisher große Casten, die wider Gott und alle Gerechtigkeit dem armen gemeinen Mann in Städten und auf dem Cande, von Geistlichen und Weltslichen, herren und Obrigkeiten auferlegt worden sind, die selbst zu tragen sie doch nicht den Singer gerührt haben 2), so folgt daraus, daß man solche Bürden und Casten nicht länger tragen und erdulden mag. Anderenfalls würde der gemeine arme Mann 3) sich und seine Kindeskinder ganz und gar an den Bettelstab bringen.

Demnach ist Dereinbarung und Absicht dieser christlichen Dereinigung, mit der hilfe Gottes sich freizumachen, und zwar so viel als möglich ohne Schwertschlag und Blutvergießen, was sich freilich nicht durchführen läßt ohne brüderliche Ermahnung und Dereinigung in allen geziemenden Dingen, die den gemeinen christlichen Nutz betreffen und die in den beifolgenden Artikeln enthalten sind.

Demnach ist unser freundliches Begehren, Ansinnen und brüderliches Ersuchen, Ihr wollet zu uns in diese dristliche Dereinigung und Bruderschaft gutwillig kommen und ihr in freundschaftlicher Gesinnung beitreten, damit gemeiner

urfundid b

000 Basen a

er"), min

gen, despleiber

面向 班 局面

bon den De

Bauern wiele

midt zu habr

as unordentia

fallen. Den

igung mit de

vern nigt ber men. Deskol

tie hauptleut

es Derbolter

durá herri

le lid m

Kampfbereit

leiben follten

ollten fid ale

hzeitig (dide

nu ipi pi

traf to tab

Dann lieft et

Denn men

tten, jo min

Bauerntries

5. 87-81

en winider

emeinde der

Donastris.

¹⁾ Eine Ortschaft "Derembach" oder ähnlich vermochte ich nicht nachzuweisen. Es dürste damit das auf einem Selsen über der Donau gelegene Schloß Werenwag gemeint sein, heute zum badischen Kreis Konstanz gehörig.

²⁾ Original: "welche sie doch selbs mit dem wenigsten Singer nit angerürt haben."

^{3) &}quot;armer Mann" im Sinne von "hintersasse, Untertan".

christlicher Nut und brüderliche Liebe wiederum aufgerichtet, befestigt und gemehrt werde. Wenn Ihr das tut, wird damit der Wille Gottes erfüllt in Befolgung seines Ge-

botes von der brüderlichen Nächstenliebe.

Wenn Ihr aber solches Ersuchen abschlagen solltet — was wir indessen feineswegs erwarten —, tun wir Euch in den weltlichen Bann und erkennen kraft dieses Briefes, daß Ihr darin solange bleiben sollt, die Ihr Eure Haltung ändert und dieser christlichen Dereinigung willig beitretet. Das haben wir Euch als unseren lieben herren, Freunden und Nachbarn in freundlicher Meinung nicht vorenthalten wollen. Wir begehren hierauf von Rat und Gemeinde vermittels dieses Boten schriftliche Antwort. hiermit seid Gott befohlen.

Der weltliche Bann enthält folgende Bestimmungen.

Daß alle, die zu dieser christlichen Dereinigung gehören, bei ihrer Ehre und den hohen Derpflichtungen, die sie auf sich genommen haben, mit denen, die sich sträuben und weigern, dieser brüderlichen Dereinigung beizutreten und gemeinen christlichen Nutz zu fördern, ganz und gar keine Gemeinschaft halten und pflegen sollen, und zwar weder beim Essen, Trinken, Baden, Mahlen, Bacen, Acern, Mähen; daß sie ihnen auch nicht Speise, Korn, Trank, holz, Sleisch, Salz oder anderes zuführen oder jemanden es zuzuführen gestatten und erlauben, von ihnen nichts kausen, noch ihnen etwas zum Kauf geben, sondern man betrachte sie in all den angeführten Dingen als abgeschnittene, abgestorbene Glieder, da sie den gemeinen christlichen Nutzen und Candfrieden nicht fördern, sondern eher verhindern wollen.

Ihnen soll auch jeglicher Zutritt zu Märkten, Wald, Wiesenland, Weide und Wasser, die nicht in ihren Zwingen und Bännen 1) liegen, verwehrt sein.

Und wer von denen, die dieser Dereinigung beigetreten

find,

ausge

geldi

Don

alles

beton

an o

drif

ibre

ibne

treu

Do

lid

un

De

fre

un

tre

^{1) &}quot;Zwing" — Twing, das "Gerichtsbarkeit", hier aber "Gerichtsbarkeitsgebiet" bedeutet, ebenso wie "Bann" hier das Gebiet ist, in dem jemand das Bannrecht ausübt. Ein anderes Beispiel für "Zwing und Bann" bei Schmeller, 2, 1179.

om aufgeridie das tut, vid ing feines de

chlagen sollie tun wir God dieses Briefes Eure haltung villig beitretet ren, Kreunden

t vocenthalten ind Gemeinde hiermit sed

gende Bes

gung gehören, n, die sie auf sträuben und sjutteten und ind gar feine zwar weder

den, Aden, Trant, holy anden es 30 nichts faufer, nam behacht hnittene, ab

lichen Rusen e verhinden eften, Woll, een Zwingen

beigetieten

er ober "be r das belief s Beilpiel fü sind, sich daran nicht kehrt, der soll künftig auch aus ihr ausgeschlossen sein, mit gleichem Bann gestraft und mit Weib und Kindern zu den Widersachern und Abtrünnigen 1) geschickt werden.

Don Schlöffern, Klöstern und geistlichen Stiftern2).

Nachdem nun aber aller Derrat, alle Bedrängnis und alles Unheil aus Schlössern, Klöstern und geistlichen Stiftern hervorgegangen und erwachsen ist, sollen sie von Stund an öffentlich in den Bann erklärt sein.

Wo aber Adel, Mönche oder Pfaffen solche Schlösser, Klöster und Stiftungen bereitwillig aufgeben und Wohnshäuser wie andere landfremde Ceute beziehen und dieser christlichen Dereinigung beitreten wollen, so sollen sie mit ihrer habe und ihrem Gute entgegenkommenderweise aufgenommen werden. Und alsdann wollen wir all das, was ihnen nach göttlichem Rechte gebührt und zugehört, getreulich und ordnungsgemäß ohne alle Einbuße zukommen lassen.

Don denen, die den Seinden dieser christ= lichen Dereinigung Obdach, Sörderung und Unterhaltzuteil werden sassen.

Item alle die, welche den Seinden dieser christlichen Dereinigung Obdach, Sörderung und Unterhalt zuteil werden lassen, sollen gleichermaßen dies zu unterlassen freundlich ersucht sein. Wenn sie's aber doch täten, soll unverzüglich 4) auch für sie der weltliche Bann in Kraft treten.

1) Original: "Widerwärtigen oder Spennigen", d. s. die, welche den Artikelbrief nicht annehmen wollen.

2) Über die geistlichen Stifter vgl. oben S. 66, Anm. 1.

³⁾ Original: "angenommen werden", wohl zu ergänzen: in die christliche Bruderschaft, wie "Bürger annehmen" soviel als "Ceute ins Bürgerrecht aufnehmen" bedeutet. H. Sischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 241.

⁴⁾ Original: "on all Mittel" = unmittelbar. "Mittel" ist das, was dazwischen liegt. Schmeller 1, 1692.